

Beitragsordnung HSG Suhl e.V. (neue Fassung – gültig ab 01.07.2023)

§1 Fälligkeit und Höhe der Beiträge

1. Die Beitragszahlung ist halbjährlich oder jährlich möglich.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Mitglieder jeden Alters: 10,00EUR pro Monat
 - b) Familientarife (*)
 - 2 Familienmitglieder: 18,00 EUR pro Monat
 - 3 Familienmitglieder: 25,00 EUR pro Monat
 - 4 Familienmitglieder: 30,00 EUR pro Monat
 - 5 oder mehr Familienmitglieder: 33,00 EUR pro Monat
 - c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - d) Rabattierung der Mitgliedsbeiträge iHv 50%
Engagiert sich ein Mitglied regelmäßig oder jedoch mindestens 5 mal pro Jahr (Saison) ehrenamtlich für die HSG Suhl z.B. als Übungsleiter, Schiedsrichter, Kampfgericht, Kassierer, Vorstandsmitglied oder im Bereich Öffentlichkeitsarbeit so wird der einzuziehende Mitgliedsbeitrag um 50% reduziert. Der Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeiten wird durch den Vereinsvorstand oder eine durch diesen beauftragte Person geführt und bestätigt.

§ 2 Zahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu ist mit der Beitrittserklärung zur HSG Suhl e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 3 Zahlungsverzug, Stundung

1. Kommt das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ist der Verein berechtigt, Gebühren von Pauschal 10,00 EUR und Verzugszinsen in Höhe von 4% dem Mitglied in Rechnung zu stellen, die mit der nächstfolgenden Beitragszahlung zu entrichten sind. Gebühren für Mahnverfahren, gerichtlich und außergerichtlich trägt das Mitglied, unabhängig von den vorstehenden Festlegungen.
2. Kommt ein Mitglied in finanzielle Schwierigkeiten, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch diesen eine Stundung der Beiträge beschlossen werden. Näheres regelt im Einzelfall eine Stundungsvereinbarung.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Vorstandssitzung vom 10.05.2023 und ordentlicher Mitgliederversammlung vom 03.07.2023 zum 01.07.2023 in Kraft.

gezeichnet Vorstand der HSG Suhl e.V.

(*) Definition Familientarif

Jede Familie kann ab 2 Mitgliedern den jeweiligen Familientarif in Anspruch nehmen. Als Familie zählen die Erziehungsberechtigten Eltern und ihre minderjährigen Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben und dort gemeldet sind. Gegebenenfalls ist ein Nachweis durch Meldebescheinigung durch die Familienmitglieder zu erbringen.